

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 139 (1988)
Heft: 6

Artikel: Die Realisierung der forstlichen Planung
Autor: Jäggi, Willi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Realisierung der forstlichen Planung (Forsteinrichtung)

Von *Willi Jäggi*
(Kantonsforstamt, CH-4500 Solothurn)

Oxf.: 61:903:(494.32)

Die Ereignisse der letzten Jahre haben den Arbeitsbereich des Forstpersonals rasch erweitert. Die Zunahme der Belastung ist begleitet von unbehaglichen Gefühlen, ausgelöst von der Ungewissheit über die Entwicklung der Waldschäden. Die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Geschehen führt zu einer Überforderung und letztlich zu einer Verunsicherung, die noch verstärkt wird von der anhaltend prekären Ertragslage der Forstbetriebe. Solche Zukunftsaussichten drücken auf das Gemüt und lassen Ziel und Sinn der Planungsarbeit fragwürdig erscheinen. Das Infragestellen und die Zeitnot verleiten dazu, die mittel- und langfristige Planung im Forstbetrieb hintanzustellen und verkümmern zu lassen.

Der Stellenwert der forstlichen Planung im heutigen Umfeld

Es wäre verfehlt, im Wald nur noch kurzfristig zu organisieren. Gerade heute gilt es, im bedrohten Wald die ökologischen Grundlagen zu erfassen, Übersicht zu gewinnen und die natürlichen Abläufe und umweltbedingten Entwicklungen systematisch zu beobachten und zu analysieren. Die Waldkrise erhöht den Stellenwert der Planung als Entscheidungsbasis für die Betriebsführung.

Die heutigen Methoden der Planung sind tauglich und anpassungsfähig, um den Zustand und die Entwicklung des Waldes in jeder gewünschten Richtung erfassen und beurteilen zu können.

Praxisgerichtete Planung

Schon vor über 125 Jahren machte sich in dieser Zeitschrift ein gestresster Forstmann Gedanken über eine praxisbezogene Planung (*Anonyma*, 1860).

«Ich rühme mir einen auf vernünftiger Basis bearbeiteten Wirtschaftsplan mit dazu dienenden Karten; allein vertiefe man sich nicht in zu minutiöse Künsteleien. Es mag teilweise die Wirtschaft in ihrem Glanz erhöhen, allein im Geschäft bleibe man einfach, zwar gründlich aber immerhin praktisch.»

Die «Ermahnungen» sind längst nichts Neues mehr, doch werden sie leicht vergessen. Die Kunst liegt in der Beschränkung auf das Wesentliche. Eine praxisbezogene Planung erfordert auch die enge Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter (Gemeinde-, Revierförster). Der Förster soll als Praktiker, der seinen Wald täglich erlebt und beobachtet, am Planungsprozess teilnehmen und angehört werden. Er wird so mit der Planung vertraut und kann sie mittragen und sinngemäss vollziehen.

Die forstliche Planung im Kanton Solothurn

Eine Arbeitsgruppe des oberen Forstpersonals hat die 50jährige Waldwirtschaftsplan-Instruktion den neuesten Erkenntnissen angepasst. Die Impulse zum Neubeginn gingen von den Erfahrungen aus, die seit über 15 Jahren mit den Kontrollstichprobenaufnahmen im Forstkreis Gäu und im Forstbetrieb der Bürgergemeinde Solothurn gesammelt wurden, aber auch vom Wunsch, die Ergebnisse der Standortkartierungen und die waldbauliche Planung voll in den Betriebsplan zu integrieren. Das Verfahren mit permanenten Stichproben ermöglicht mit zumutbarem Aufwand die Erfassung der Bäume ab 8 cm Durchmesser, die Registrierung der eingewachsenen und genutzten Bäume und die Berechnung des Zuwachses bis zum Einzelbaum in der Probefläche. Das Verfahren ist ausbaufähig und erlaubt dem Planer und dem Betriebsleiter weitere Daten zu erheben, die ihnen je nach Bedürfnis und Zielsetzung wertvolle, ergänzende Informationen vermitteln können. Die neue Instruktion erfordert vom Planer durch den Einbezug der waldbaulichen Planung einen Mehraufwand, der sich aber nicht nur durch bessere Kenntnis der Bestände bezahlt macht, sondern ebenso durch eine sichere Entscheidungsgrundlage für die waldbauliche Hiebsatzbestimmung, für die Verjüngungsplanung und für die Wahl der Baumarten bei Verjüngungs- und Pflegemassnahmen.

Die Pflicht, die Bewirtschaftung des Waldes längerfristig zu planen, hat neben dem öffentlichen Waldeigentümer auch der Private, der mehr als 25 ha Wald besitzt.

Die waldbauliche Planung als Kernstück des Betriebsplanes

Die waldbauliche Planung wird in der neuen Instruktion zur Betonung ihrer Bedeutung ausdrücklich als Kernstück bezeichnet. Sie dient der besseren Über-

sicht im Betrieb von der Massnahmeplanung bis zur Vollzugskontrolle. Ihre Qualität wird entscheidend verbessert durch die strikte Anwendung der Ergebnisse der Standorterfassung, die sich auf pflanzen- und bodenkundliche Erhebungen abstützt. (Borer, 1988). Der Standortstyp bildet den Ausgangspunkt der waldbaulichen Planung. Daraus werden die Bestockungszieltypen abgeleitet, die als Grundlage für die Festlegung der Bestockungsziele in der Detailplanung dienen. Das Vorgehen führt zu einem konsequenten naturnahen Waldbau, der sich am Naturwald orientiert.

Alle grundlegenden waldbaulichen Entscheide basieren auf der Standortskartierung und ihrer Umsetzung in Bestockungszieltypen. Die Anwendung der Standorterfassung führt besonders in den nadelholzreichen Wäldern des Mittellandes zu einschneidenden, waldbaulichen Konsequenzen durch rigorose Senkung des Nadelholzanteiles.

Träger der Planung

Der Betriebsplan wird im Kanton Solothurn vom Kreisförster (dipl. Forstingenieur ETH), der mit dem Objekt vertraut ist, verfasst. Die Ausarbeitung des Betriebsplanes gehört zu seinen Pflichtarbeiten. Er ist Planer, Bewirtschafteter und Berater in einer Person. Kleine Forstkreise ermöglichen diese vorteilhafte Lösung. Der Kreisförster prägt die ganze Planung und ist verantwortlich für die Instruktion des Betriebsleiters (Försters) und für die Kontrolle des Vollzuges. Die umfangreiche Planungsarbeit verlangt ein diszipliniertes Vorgehen. Sie regt zur Beobachtung an und bringt berufliche Befriedigung. Folgende unerlässliche Grundlagen und Hilfsmittel stellt der Staat dem Planer zur Erleichterung seiner Aufgabe zur Verfügung:

- Nachgeführter Waldplan mit Mindestinhalt gemäss ausführlicher Weisung.
- Ergebnisse der Stichprobenaufnahmen in kompakter, anwendungsfreundlicher Form.
- Interpretierte Luftaufnahmen, als Hilfe für die Erstellung der Bestandeskarte im Gelände (soweit erwünscht).
- Räumliche Erfassung und Beschrieb der natürlichen Waldgesellschaften und der Bestockungszieltypen (Abschluss der Standorterfassung im Jahre 1992).
- Ergebnisse der Betriebsabrechnung (Kennziffern nach Modell Forstwirtschaftliche Zentralstelle).

Vollzug und Kontrolle der Planung

Klare Texte und verständliche Anleitungen haben Gewähr zu bieten, dass die Massnahmen richtig und rechtzeitig ausgeführt werden. Dem Förster wird ein entsprechendes Arbeitsdossier für den Vollzug und die Kontrolle ausgehändigt.

Die Planung muss die Betriebsführung «durchdringen». Der Nutzen und Erfolg der Planung misst sich allein am Stand des Vollzuges, der mit Kontrollen zu überprüfen ist. Hapert es mit dem kontrollierten Vollzug, verliert die Planung an Wert. Der Planer wird sich bei der Einzelplanung einschränken müssen, damit er Zeit gewinnt für die Anleitung des Betriebsleiters und für häufige, fundierte Kontrollen. Das Zusammenspiel zwischen Planer und Vollzieher (Förster) ist ausschlaggebend für den Erfolg.

Das Mitspracherecht des Waldbesitzers

Der Waldbesitzer hat ein Mitspracherecht bei der Planung, die seinen Wald betrifft. Er kann und soll sich zum Betriebsplan-Entwurf äussern und Stellung nehmen. Abschliessende Gelegenheit dazu bietet sich an der Abnahme des Betriebsplanes. An einem Waldgang mit anschliessender Besprechung erläutert der Kreisförster dem Waldbesitzer seine planerischen und waldbaulichen Absichten im Beisein des Kantonsoberrösterers und des zuständigen Försters. Wird der Konsens zwischen dem Waldbesitzer und dem Fachpersonal nicht gefunden, sucht man den Kompromiss, soweit nicht forstgesetzliche Vorschriften oder naturgesetzliche Gegebenheiten ein Entgegenkommen verbieten.

Verbindlichkeit des Waldwirtschaftsplanes

Nur eine klare Planung kann sinngemäss verwirklicht und verbindlich erklärt werden. Dies erfordert konkret formulierte Massnahmen, die qualitativ, jedoch mindestens quantitativ kontrollierbar sein müssen. Die Verbindlichkeit der Planung wird ausdrücklich in einer Verfügung des Forstdepartementes für den Waldbesitzer und für das Forstpersonal festgehalten. Zusätzlich bezeugt der Waldbesitzer mit der Unterzeichnung des Betriebsplanes, dass er hinter der Planung steht und sie akzeptiert.

Bei Abweichungen von der Planung, die der Zielsetzung widerlaufen, hat der Planer die zuständigen Personen (Förster, Vertreter des Waldbesitzers) unmissverständlich auf die Fehlentwicklung aufmerksam zu machen und die Korrektur zu veranlassen. In krassen Fällen ist rechtlich einzuschreiten und eventuell mit einer Verfügung das Erreichen der Planungsziele zu gewährleisten.

Résumé

La réalisation de la planification forestière (aménagement forestier)

L'incertitude au sujet du développement des dégâts forestiers et de la pression exercée par les affaires liées à un délai ne doit pas conduire à renoncer à la planification forestière à long terme. Le personnel forestier doit se décharger habilement afin de pouvoir réaliser cette tâche professionnelle. Le travail de planification apporte vue d'ensemble et contact avec la forêt. Il force à une observation approfondie des phénomènes naturels et de l'évolution dans les peuplements.

La nouvelle consigne du plan économique forestier du canton de Soleure met la planification sylvicole au premier plan. Elle se base de manière conséquente sur le recensement des stations forestières. L'exécution contrôlée a la même importance que la planification des mesures à prendre. L'utilité et le succès de la planification se mesure au niveau de l'exécution. Une planification axée sur la pratique est particulièrement requise, se limitant à l'essentiel et établie sur la base d'une collaboration étroite entre le forestier, chef de l'entreprise, et le propriétaire de la forêt. Des descriptions n'en finissant plus ne sont pas souhaitées. Le travail de planification effectif doit être le centre de gravité. Il doit s'appuyer sur des mesures concrètes, mesures qui doivent être contrôlables au moins quantitativement et si possible qualitativement. Seule une planification claire peut être réalisée de façon adéquate et comprise comme un engagement.

Traduction: *S. Croptier*

Literatur

- Anonyma* (1860): Gedanken eines wunderlichen Forstmannes. Schweiz. Forstjournal 11, 2: 45-58.
Borer, F. (1988): Standortkartierung — Unentbehrliches Werkzeug der forstlichen Planung. Schweiz. Z. Forstwesen 139, 6: 492-500.